

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

---

Studienjahr 1999/2000

Ausgegeben am 9. November 1999

6. Stück

---

53. Verlautbarung des Satzungsteils „Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung, Studium/Lehre und Verwaltung“ der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

## 53. Verlautbarung des Satzungsteils „Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung, Studium/Lehre und Verwaltung“ der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Der Satzungsteil hat folgenden Wortlaut:

### **Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung, Studium/Lehre und Verwaltung**

#### **PRÄAMBEL**

Evaluierung ist ein zentrales Steuerungselement des Universitätsmanagements. Sie dient der Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der verschiedenen Leistungen der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Evaluierung muß die Planungs- und Entscheidungsprozesse der Universität wirksam unterstützen (z. B. leistungsorientierte Ressourcenvergabe, mittel- und langfristige Schwerpunktsetzung). Sie analysiert den Ist-Zustand aller Organisationseinheiten und stellt ihn im Sinn der Zielvereinbarung einem klar definierten Soll-Zustand gegenüber. Evaluierungsmaßnahmen sind so zu gestalten, daß sie einerseits den Mitgliedern einer Organisationseinheit Rückmeldungen über ihre Tätigkeit verschaffen und andererseits Impulse für Verbesserungen, Entwicklungsplanungen, strategische Entscheidungen, eine stärkere internationale Ausrichtung und eine offensive Öffentlichkeitsarbeit liefern.

Die Universität Innsbruck bekennt sich zum Modell einer prozeßorientierten Evaluierung, der für alle Beteiligten transparente Bewertungsmaßstäbe zugrunde liegen. Ziel der Evaluierung ist deshalb nicht eine bloße Erhebung von Daten, sondern die diskursive Ermittlung konstruktiver Vorschläge für eine gezielte Weiterentwicklung und für verbindliche Konsequenzen. Evaluierung ist dabei so zu gestalten, daß daraus eine maximale Motivation sowie eine zunehmend sichere Selbsteinschätzung resultieren.

#### **I. ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE**

1. Studium/Lehre, Forschung, Verwaltung/Selbstverwaltung, Dienstleistungen sowie die Organisation des Studien- und Prüfungsbetriebes sollen einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen werden.
2. Effizienz und Effektivität der praktizierten Evaluierungsmaßnahmen sind in regelmäßigen Zeiträumen von den evaluierungszuständigen und richtliniengebenden Organen zu überprüfen. Dabei soll auch eine Rückkoppelung zum aktuellen Stand der Evaluierungsforschung erfolgen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind für die Weiterentwicklung von Richtlinien und Evaluierungsinstrumenten zu nutzen.
3. Evaluierungsergebnisse sind öffentlich und werden in den jeweiligen Organisations-einheiten besprochen.
4. Der Vizerektor für Evaluation ist über sämtliche Evaluierungsaktivitäten der Fakultäten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

5. Im Falle von Instituten, die unmittelbar der Universitätsleitung zugordnet sind, übernimmt der Senat die Funktion des Fakultätskollegiums für die in diesen Richtlinien vorgesehenen Maßnahmen.

## II. EVALUIERUNG DER FORSCHUNG

1. Die Evaluierung der Forschung erfolgt prinzipiell in einem zweistufigen Verfahren:
  - 1.1. Universitätsinterne Evaluierung (wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aber in 2-Jahres-Abständen, durchgeführt)
  - 1.2. Externe Evaluierung (durch auswärtige Experten in 6-Jahres-Abständen).
2. Die Datenerfassung der internen Forschungsevaluierung ist zeitlich und logistisch mit laufenden Evaluierungsmaßnahmen im Bereich des Studiums/der Lehre zu koordinieren.
3. An den Fakultäten sind Beiräte mit der fakultätsspezifischen Ausgestaltung von Evaluierungsmaßnahmen zu beauftragen.
4. Universitätsinterne Evaluierung
  - a) Der Vizerektor für Evaluation hat in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und dem Senat die im Rahmen der Evaluierung zu erhebenden Daten festzulegen.
  - b) Die Datenbewertung erfolgt fakultätsspezifisch.
  - c) Parallel mit der Erhebung der Daten ist auch eine Erfassung von Rahmenbedingungen (z. B. Ausstattungs- und Bauzustand des Instituts, prozentueller Anteil des Lehrbetriebes), von anderen Leistungen des Instituts, die nicht Forschung und Studium/Lehre beinhalten (z. B. postpromotionelle Ausbildung, Betreuung von Einrichtungen, wie Archiven oder Sammlungen, außeruniversitäre Bildungsangebote, Patientenbetreuung) sowie der Bindung von Mitarbeitern in akademischen Funktionen, wissenschaftlichen Gremien (z. B. FWF), öffentlichen Kommissionen, etc. durchzuführen, um die Effizienz der Einrichtung besser beurteilen zu können.
  - d) Die Datenerhebung ist so zu gestalten, daß Leistungen bis auf die Ebene von Arbeitsgruppen oder Projekteinheiten zuzuordnen sind.

### 5. Externe Evaluierung

- a) Die externe Evaluierung durch Experten erfolgt fakultätsweise und fakultätsspezifisch. Die externe Evaluierung der Forschungsleistungen soll ein nachvollziehbares Bild
  - der Leistungsfähigkeit der evaluierten Einheit im internationalen Vergleich,
  - der Effizienz der Einheit im Hinblick auf die Organisation ihrer Forschungsaktivitäten,
  - der Erreichung der durch die Einheit selbst definierten Zielvorgaben und
  - der Qualität der laufenden internen Evaluierungsmaßnahmenliefern.  
Des weiteren sollten die externen Evaluatoren den evaluierten Einheiten Empfehlungen zur Qualitäts- und Effizienzsteigerung sowie für strategische Planungsmaßnahmen geben. Dies erfolgt durch Benennung von Stärken (innovativen Konzepten, Entwicklungschancen), aber auch von Schwächen zusammen mit Vorschlägen zu deren Behebung.

- b) Die Kommission besteht prinzipiell aus ausländischen Experten, denen vom Vizerektor für Evaluation ein lokaler Koordinator als Auskunftsperson zugeteilt wird. Lediglich im Falle der rechtswissenschaftlichen Fakultät kann auch auf österreichische Experten zurückgegriffen werden.
- c) Der Vizerektor für Evaluation bestellt die externen Experten nach Anhörung der betroffenen Fakultät (des betroffenen Fachbereichs), des Senats und Beratung durch den Universitätsbeirat. Die Anzahl der Experten orientiert sich an der Zahl der an der Fakultät vertretenen Fächer, beträgt aber höchstens 12 Mitglieder.
- d) Den externen Experten ist spätestens 2 Monate vor Beginn der Vor-Ort-Besuche ein ausführlicher Selbstbewertungsbericht jedes Institutes, sowie eine Darstellung der Gesamtstruktur der Fakultät mit detaillierten Zielvorgaben in Bezug auf Forschungs-politik und Forschungsmanagement vorzulegen. Der Selbstbewertungsbericht der Institute hat zumindest eine genaue Beschreibung der Zielvorgaben der Einheit („mission statement“), die Beantwortung einer vom Vizerektor für Evaluation in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fakultäten erstellten Checkliste, sowie sämtliche Arbeitsberichte des Instituts-vorstandes seit der letzten externen Evaluierung zu enthalten.
- e) Die ersten externen Evaluierungen sollen 4 Jahre nach dem Wirksamwerden des UOG'93 abgeschlossen sein.

### **III. EVALUIERUNG VON STUDIUM/LEHRE**

#### **1. Formulierung von Zielen eines Studiums/der Lehre**

Jede Fakultät/Studienrichtung hat klar zu deklarieren, was sie als ihren Auftrag im Bereich der Lehre sowie des Studien- und Prüfungsbetriebes ansieht (Formulierung der Ziele, wie sie sich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen, der historischen Entwicklung der Einheit, des gesellschaftspolitischen Auftrages, internationaler Kriterien und Standards in Forschung und Studium/Lehre und des eigenen Selbstverständnisses der Einheit ergeben). Dabei sollen auch Verfahren und Kriterien festgelegt werden, wie diese Zielvor-gaben erreicht werden können. Die Fakultäten haben die Betroffenen in diesen Prozeß einzubinden.

#### **2. Teilbereiche der Evaluierung**

Die Evaluierung der Lehre und des Studien- und Prüfungsbetriebes hat folgende Bereiche zu umfassen:

- *Studienplan- Entwicklungs-Evaluierung*  
Die zuständigen Organe haben den Studienplan und dessen laufende Weiterentwicklung in angemessenen Zeitabständen (zweifache Mindeststudiendauer) in einem externen Evaluierungsprozeß durch ausländische Experten zu überprüfen.
- *Lehrveranstaltungs-Angebots-Evaluierung*  
Die zuständigen Organe haben zu evaluieren, ob bei der Gestaltung des Lehrveranstaltungsangebots auf die Absolvierbarkeit in Mindeststudienzeit, die Interdisziplinarität, die

Internationalität, die Berücksichtigung verschiedener wissenschaftlicher Ansätze, neuer Entwicklungen der Lern- und Lehrmethoden (z. B. Neue Medien) sowie auf aktuelle Forschungsentwicklungen Bedacht genommen wird.

- *Lehrveranstaltungs-Evaluierung*  
Die Lehrveranstaltungsevaluierung ist für die Gesamtuniversität prinzipiell einheitlich vorzunehmen. Fragestellungen können nach unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen und durch die Berücksichtigung etwaiger Fakultätsspezifika differieren. Die fakultäts-übergreifende Koordination und Auswertung obliegt dem zuständigen Vizerektor.
- *Studien- und Prüfungsbetriebs-Evaluierung*  
Die zuständigen Organe haben Informationen über den Studien- und Prüfungsbetrieb zu sammeln: Prüfungsdidaktik, Aussagen über Prüfungsgerechtigkeit, Anmelde- und Durchführungsmodalitäten, Angebot an studienbegleitender Infrastruktur (z. B. EDV-Plätze, Bibliothek, Lernzentren, Arbeitsräume für Gruppen), Erfassung und Verknüpfung von Kenndaten (z. B. Drop-out-Raten).
- *Evaluierung der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten*  
Die zuständigen Organe haben entsprechend den Kriterien und Standards einer Fakultät die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen) zu evaluieren.

### **3. Methode und Organisation der Evaluierung einer zu evaluierenden Einheit**

#### *3.1. Selbstevaluierung*

Die erste Ebene des Evaluierungsverfahrens besteht aus einer Selbstdarstellung und kritischen Selbstanalyse der betroffenen Einheit für die Gesamtheit ihrer Arbeitsbereiche. Der für die evaluierte Einheit Verantwortliche hat eine Stärken/Schwächen-Analyse zu erarbeiten, diese der Institutskonferenz zur Stellungnahme vorzulegen und an den Studiendekan weiterzuleiten.

#### *3.2. Externe Evaluierung*

Die zweite Ebene des Evaluierungsverfahrens besteht aus einer externen Evaluierung, die erstmals umgehend und sodann in einem Rhythmus von bis zu 6 Jahren durchzuführen ist. Auf Basis der Selbstbewertungsberichte und eines Besuches vor Ort machen sich ausländische Experten (z. B. fachnahe Sachverständige, Evaluierungs-Agenturen) ein Bild von der Einheit mit folgenden Zielen:

- kritische Überprüfung sowohl der Selbstdarstellung der Einheit mit ihren Zielen, Strategien und Vorgangsweisen wie auch der Ergebnisse ihrer Selbstevaluierung;
- Verweise auf Stärken, Schwächen, Entwicklungspotentiale;
- Empfehlungen für Verbesserungsmöglichkeiten.

Der Vizerektor für Evaluation bestellt die externen Experten nach Anhörung der betroffenen Fakultät (des betroffenen Fachbereichs), des Senats und Beratung durch den Universitätsbeirat. Die Anzahl der Experten orientiert sich an der Zahl der an der Fakultät vertretenen Fächer, beträgt aber höchstens 12 Mitglieder.

### **4. Konsequenzen der Evaluierung**

#### *4.1. Erarbeitung/Diskussion eines Gesamtbildes und Einleitung von Konsequenzen*

Der zuständige Studiendekan/Vizerektor soll in Zusammenarbeit mit der evaluierten Einheit die Ergebnisse der Evaluierung umgehend auswerten. Dabei sollen eine Gesamtinterpretation sowie

Aussagen zur Weiterentwicklung der evaluierten Einheit und gegebenenfalls eine verbindliche Vereinbarung erarbeitet werden.

#### *4.2. Laufende Weiterentwicklung durch verbindliche Vereinbarungen*

Die Ergebnisse der Evaluierung der Teilbereiche der Lehre und des Studien- und Prüfungsbetriebes sind von den jeweils verantwortlichen Organen in verbindlich zu vereinbarende Projekte und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes umzusetzen.

#### *4.3. Unterstützungssysteme*

Die Universität Innsbruck hält Evaluierungsprozesse nur im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen der Weiterbildung und Personalentwicklung für sinnvoll. Dem zuständigen Vizerektor sind die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

#### *4.4. Karrieresysteme*

Besondere Leistungen im Bereich des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes sind bei Karriereschritten ausdrücklich zu berücksichtigen.

### **IV. EVALUIERUNG DER VERWALTUNG**

1. Dienstleistungseinrichtungen, Service-Zentren und Verwaltungseinrichtungen werden in regelmässigen Zeitabständen, in der Regel alle 2 Jahre evaluiert, vor allem in bezug auf Produktqualität, Kundenzufriedenheit, Effektivität und Effizienz. In bestimmten Fällen kann auch ausserhalb der regelmässig vorgesehenen Evaluierung ein besonderes Evaluierungsverfahren eingeleitet werden (Anlassevaluierung). Die Evaluierung besteht aus einer internen und/oder externen Evaluierung. Ziel der Evaluierungsmassnahmen ist die laufende Anpassung und Optimierung von Verwaltungseinrichtungen. Die Vize-Rektoren für Budget und für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung sind in sämtliche Schritte des Evaluationsverfahrens einzubinden. Der Vize-Rektor für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung muss als evaluationsbegleitende Massnahmen konkrete Angebote für Weiterbildung und Personalentwicklung bereitstellen.

#### *2. Interne Evaluierung*

- a) Im Zuge dieses Verfahrens muss die zu evaluierende Einheit einen Leistungs- und Selbstbewertungsbericht anhand einer vom Vize-Rektor für Evaluation vorgegebenen Check-Liste vorlegen. Der Bericht hat detailliert auf die Konsequenzen aus einer vorangegangenen Evaluation, bzw. die Erfüllung von getroffenen Vereinbarungen einzugehen.
- b) Die Kunden (Nutzer) der zu evaluierenden Einheit sind anhand eines vom Vize-Rektor für Evaluation vorgegebenen Fragebogens über die Produktqualität der Einheit zu befragen, wobei Wünsche und Anregungen formuliert werden sollen.
- c) Der Vize-Rektor für Evaluation hat aufgrund der Nutzerbefragung einen zusammenfassenden Bericht zu verfassen, der der evaluierten Einheit zur Stellungnahme zu übermitteln ist.
- d) Aufgrund des Leistungsberichtes, der Nutzerbefragung und der Stellungnahme der betroffenen Einheit erstellt der Vize-Rektor für Evaluation in Absprache mit den Vize-Rektoren für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung, bzw für Budget, sowie nach Beratung mit dem Universitätsbeirat und Anhörung des Senats einen Vorschlag für eine verbindliche Vereinbarung mit der evaluierten Einheit.

3. Externe Evaluierung

- a) Auf Vorschlag der Universitätsleitung können nach Beratung im Universitätsbeirat und Anhörung des Senats externe Evaluierungen, auch von Teilbereichen der Verwaltung, vorgenommen werden.
- b) Die externe Expertengruppe ist vom Vize-Rektor für Evaluation nach Beratung mit dem Universitätsbeirat einzusetzen, wobei die Experten auch Angehörige der Universität Innsbruck sein können, nicht jedoch Angehörige von Dienstleistungseinrichtungen, Service-Zentren und Verwaltungseinrichtungen. Zumindest ein Mitglied der Expertengruppe muss aus dem nicht-universitären Bereich kommen.
- c) Der Expertengruppe sind zumindest die gesamten Unterlagen und Vereinbarungen der letzten internen Evaluierung zur Verfügung zu stellen. Den Experten ist vor Ort Einblick in die Geschäftsprozesse und Arbeitsabläufe zu gewähren.
- d) Die Expertengruppe muss in ihrem Bericht Empfehlungen für Verbesserungen der evaluierten Einheit in bezug auf Produktqualität, Kundenzufriedenheit und Effizienz sowie zu einer allfälligen Neustrukturierung abgeben und einen Zeitplan für die Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen vorschlagen. Auch ist der Auslastungsgrad der evaluierten Einheit zu beurteilen. Dieser Bericht dient der Universitätsleitung zur Ausarbeitung von verbindlichen Vereinbarungen bzw. gezielten Umstrukturierungsmassnahmen.

Dieser Satzungsteil wurde vom Senat UOG'93 am 25. März 1999 beschlossen und vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ: 34.200/48-I/B/4/99 vom 28. Mai 1999 genehmigt. Er wird gemäß § 9 Abs. 7 UOG'93 im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart und tritt nach Ablauf des Tages seiner Verlautbarung in Kraft.

o.Univ.-Prof. Dr. Stephan Laske

Vorsitzender des Senats

---